



Postanschrift: Stadt Wildau * 15745 Wildau
Telefon (03375) 50 54 21
Telefax (03375) 50 54 71
www.wildau.de www.rwk-schoenefelder-kreuz.de

Stadt Wildau - öffentliche Bekanntmachung

Waldfriedhof Wildau

Durchführung der jährlichen Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen

Die Stadt Wildau gibt bekannt, dass ab dem 04. Juni 2018 die jährliche Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof Wildau vorgenommen wird.

Mit dieser Maßnahme kommt die Stadt Wildau ihrer Verkehrssicherungspflicht gemäß § 8 Absatz 5 der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Wildau vom 02.04.2002, geändert am 13.10.2009, nach.

Die Prüfung erfolgt nach der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen", Ausgabe Juli 2012. Bei einer Höhe des Grabmals von maximal 1,20 m über der Fundamentoberkante erfolgt dies mit einer Gebrauchslast (Prüflast) von 300 N (Newton) an der Oberkante des Grabmals, bei höheren Grabmälern mit einer Prüflast von 500 N.

Gekippt stehende Grabsteine oder Grabmale gelten als nicht (mehr) standsicher.

Der bzw. die Nutzungsberechtigte/n wird/werden aufgefordert, vor der hiermit angekündigten Standfestigkeitsprüfung durch die Friedhofsverwaltung selbst die Standsicherheit des Grabmals in Augenschein zu nehmen und im Bedarfsfall eine notwendige Sicherung und Reparatur durch eine dazu befähigte Fachfirma durchführen zu lassen.

Bei einer **akuten** Unfallgefahr – z.B. bei deutlichen Bewegungen bei der "Rüttelprobe" am Grabmal oder wenn eine ausreichend belastbare Verbindung bzw. Verankerung zwischen dem Grabmal und seinem Fundament fehlt oder zerstört ist – müssen die betroffenen Gräber unverzüglich und ausreichend gesichert werden, so dass keine Gefahr mehr für Besucher und Friedhofsmitarbeiter besteht. Dazu muss der Bereich ggf. deutlich abgesperrt und ggf. ein nicht mehr standsicheres Grabmal fachgerecht umgelegt werden.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grabes.

Grundsätzlich ist der/die bzw. sind die Nutzungsberechtigte/n verpflichtet, nicht ordnungsgemäß verankerte oder umgekippte Grabmale durch dazu befähigte Fachleute – z.B. Fach-Baufirmen, Steinmetze, Bildhauer o.ä. – wieder aufrichten und standsicher befestigen zu lassen.

Wildau, den 14. März 2018

Marc Anders

allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE33 1605 0000 3667 0203 59
BIC: WELADED1PMB

HypoVereinsbank/UniCredit Bank AG

IBAN: DE29 1002 0890 0006 9000 20
BIC: HYVEDEMM488

Deutsche Kreditbank

IBAN: DE20 1203 0000 0000 6004 94
BIC: BYLADEM1001